Postzahl	Eintragung 35032 – ~~37~~ 3341
1	Auf Grund der mit den Einlagezahlen mitbezeichneten Hofraithen und Grundbuchsblätter wird das Eigenthumsrecht für die gemeinschaftlichen Eigenthümer folgender Höfe also: a) Rösch, Einl. Zl. 65, dieses Zugehörs zu zwei Drittheilen, b) Inner-Weberer, Einl. Zl. 47, dieses Zugehörs zu einem Drittheil einverleibt. (Grundbuch Anlagungsakt Prot. Nr. 58.)
	18. Dez. 1884